



Anlage zur Anerkennung als Werkstatt für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41a in Verbindung mit Anlage XVIIa StVZO

Hinweis

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen (GSP/GAP) sind in der StVZO festgelegt. Nur auf Grundlage dieser Vorschriften werden die Antrag stellenden Betriebe überprüft und entsprechende Anerkennungen ausgesprochen.

Darüber hinaus sind vom Betrieb aber auch die grundsätzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung hingewiesen (Arbeitsschutzgesetz § 5 und § 6), deren Ergebnisse und damit zusammenhängende Maßnahmen dokumentiert werden müssen.

Empfehlungen zur arbeitssicherheitstechnischen Ausstattung von Werkstätten, die GAP/GSP durchführen wollen, können Sie der TAK Broschüre „**Arbeitssicherheit und Gasfahrzeuge**“ entnehmen.

Diese Broschüre und weitere Informationen erhalten Sie im HAUS DES KFZ-GEWERBES in der Abteilung Umwelttechnik und Arbeitssicherheit unter der Telefonnummer (040) 789 52-132.

Kenntnisnahme: _____
Datum

Unterschrift